



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: endlich Menschen mit psychischen Behinderungen in den Blick nehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie inklusive, kleine Wohneinheiten auch für Menschen mit psychischen Behinderungen gefördert werden können. Dabei sind zudem folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Förderung von Wohnheimen über den Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung ist auf Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen auszuweiten.
- Die Förderung im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms zur Konversion von Komplexeinrichtungen ist auf Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderung auszuweiten.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihren Wohnort fest – unabhängig von ihrer Behinderungsform. Die Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 28. Januar 2021 zeigte deutlich, dass in den geltenden Fördergrundsätzen für die Schaffung von inklusivem Wohnraum Einrichtungen für Menschen mit Sinnes-, geistiger und körperlicher Behinderung inbegriffen, Menschen mit psychischen Behinderungen jedoch ausgeschlossen sind.

Viele Sachverständige, darunter der Bayerische Bezirketag, die bayerischen Bezirke, die Wohlfahrtsverbände, der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Holger Kiesel und die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe Bayern e. V., sprechen sich eindeutig dafür aus, die Fördergrundsätze anzupassen und auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe auszuweiten, die Menschen mit seelischen Behinderungen betreuen und pflegen. Gerade in diesen Einrichtungen besteht akuter Bedarf, diese in inklusive, kleinere Wohneinheiten umzuwandeln. Die Staatsregierung verweist bislang darauf, dass eine entsprechende Ausweitung der Fördergrundsätze zu einem erheblichen, noch nicht bezifferbaren Mittelbedarf führen würde. Dieser Einschätzung ist zum einen aus menschenrechtlicher Perspektive zu widersprechen: das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf den Wohnort ist für alle Menschen mit Behinderung sicherzustellen, unabhängig von ihrer Behinderungsform. Der Freistaat Bayern ist der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und muss dieses Recht folglich garantieren. Zum anderen gibt es deutlichen Widerspruch mit Blick auf die potenziellen Mehrkosten aus der Reihe der Sachverständigen. Holger Kiesel, Beauftragter der

Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, schreibt beispielsweise in seiner Stellungnahme zur Anhörung: „Meines Erachtens ginge es hier insgesamt nur um sehr wenige Einrichtungen. Ich möchte deshalb auch ausdrücklich der Aussage widersprechen, dass hier ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen würde. Bei einem Programm, das auf 20 bis 30 Jahre angelegt ist, sollte die Staatsregierung auch Menschen mit einer vornehmlich psychischen Einschränkung unbedingt berücksichtigen“ (S. 3).

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Staatsregierung aufgefordert, die Fördergrundsätze im Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung und im Sonderinvestitionsprogramm für die Konversion von Komplexeinrichtungen auf diese Einrichtungen auszuweiten.